

Bundesgesetzblatt ¹⁶²⁵

Teil II

G 1998

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2013** **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2013	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014 – 2020 <small>GESTA: XI001</small>	1626
20.11.2013	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1634
26.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Protokolls hierzu	1636
28.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1637
28.11.2013	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1638
28.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1638
28.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1639
28.11.2013	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	1640
2.12.2013	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Ver schlusssachen	1640
3.12.2013	Bekanntmachung der deutsch-haitianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1644
4.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1646
4.12.2013	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer inter nationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I –	1646
5.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Beschlusses des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	1647
5.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	1648
5.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen	1648
5.12.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen	1649
19.12.2013	Bekanntmachung der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung über die Ausbildung auf dem Luftfahrzeug A400M	1649
Abschlusshinweis		1656

Gesetz
zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“
für den Zeitraum 2014 – 2020

Vom 22. Dezember 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 14. Dezember 2011 für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014 – 2020 in der Fassung vom 25. November 2013 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Manuela Schwesig

**Verordnung (EU) Nr. .../2013
des Rates vom ...
über das Programm
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“
für den Zeitraum 2014 – 2020**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union haben alle Bürger das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und sollten die EU-Organe den Bürgern und den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, und einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft pflegen.
- (2) Mit der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ wollen die Union und die Mitgliedstaaten im kommenden Jahrzehnt Wachstum, Beschäftigung, Produktivität und sozialen Zusammenhalt fördern.
- (3) Unionsbürger mit anerkannten Rechten zu sein, bedeutet zwar objektiv einen Mehrwert, doch stellt die Union die Verbindung zwischen der Lösung vielfältiger wirtschaftlicher

und sozialer Probleme und den Unionsstrategien nicht immer deutlich genug heraus. Daher haben die eindrucksvollen Errungenschaften in puncto Frieden und Stabilität in Europa, langfristiges nachhaltiges Wachstum, Preisstabilität, effizienter Verbraucher- und Umweltschutz sowie die Förderung von Grundrechten nicht immer zu einem starken Zugehörigkeitsgefühl unter den Bürgern zur Union geführt.

- (4) Um Europa seinen Bürgern näherzubringen und ihnen die uneingeschränkte Beteiligung am Aufbau einer immer enger verflochtenen Union zu ermöglichen, bedarf es vielfältiger Aktionen und koordinierter Bemühungen im Rahmen von Aktivitäten auf transnationaler und Unionsebene. Die europäische Bürgerinitiative ist eine einzigartige Möglichkeit, die Bürger unmittelbar an der Gestaltung der Rechtsvorschriften der Union mitwirken zu lassen¹.
- (5) Durch den Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein Aktionsprogramm festgelegt, das die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Dialogs mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Kommunen sowie die Förderung der aktiven Bürgerbeteiligung bestätigt hat.
- (6) Der Zwischenbericht über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie eine öffentliche Online-Konsultation und zwei Anhörungen mit Akteuren haben bestätigt, dass sowohl Organisationen der Zivilgesellschaft als auch teilnehmende Einzelpersonen ein neues Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ als relevant einschätzen. Es wurde außerdem die Auffassung vertreten, dass das Programm derart eingerichtet werden sollte, dass es auf Ebene der Organisationen beim Kapazitätsaufbau greift und auf Ebene der Einzelpersonen verstärktes Interesse für Unionsangelegenheiten weckt. Mit dieser Verordnung sollte daher ein Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

¹ ABl. C vom ..., S.

² ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 122.

³ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 43.

¹ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

² Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007 – 2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

für den Zeitraum von 2014 bis 2020 (im Folgenden „Programm“) eingerichtet werden.

- (7) Bei den Themen der Projekte, ihrer Einbettung in den lokalen bzw. regionalen Zusammenhang und der Zusammensetzung der Akteure sollte es bedeutende Synergieeffekte mit anderen Unionsprogrammen geben, vor allem in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, Sport, Kultur und audiovisueller Sektor, Grundrechte und Grundfreiheiten, soziale Inklusion, Gleichstellung von Männern und Frauen, Diskriminierungsbekämpfung, Forschung und Innovation, Informationsgesellschaft, Erweiterung und auswärtiges Handeln der Union.
- (8) Das Programm sollte alle Aspekte des öffentlichen Lebens stärken und daher ein breites Spektrum an unterschiedlichen Aktionen abdecken, darunter Bürgerbegegnungen, Kontakte und Debatten zu Bürgerschaftsthemen, Veranstaltungen auf Unionsebene, Initiativen zur stärkeren Sensibilisierung für und zur Förderung der Auseinandersetzung mit Schlüsselmomenten der Geschichte Europas, Initiativen mit dem Ziel, den europäischen Bürgern – insbesondere der Jugend – die Geschichte der Union und die Funktionsweise der Unionsorgane näherzubringen, sowie Debatten über europapolitische Themen.
- (9) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9./10. Juni 2011 zum Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa wird unterstrichen, dass die Erinnerung an die Vergangenheit wachgehalten werden muss, um auf diese Weise die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, wobei der Union eine bedeutende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die kollektive Erinnerung an diese Verbrechen zu ermöglichen, zu verbreiten und zu fördern. Der Bedeutung der historischen, kulturellen und interkulturellen Aspekte sollte deshalb ebenfalls Rechnung getragen werden, ebenso wie den bestehenden Verbindungen zwischen Geschichtsbewusstsein und europäischer Identität.
- (10) Eine bereichsübergreifende Dimension des Programms sollte die Valorisierung und Übertragbarkeit der Ergebnisse gewährleisten, damit eine bessere Wirkung und langfristige Nachhaltigkeit erzielt werden. Zu diesem Zweck sollten die angebotenen Aktivitäten einen Bezug zur politischen Agenda der Union haben und entsprechend vermittelt werden.
- (11) Besonderes Augenmerk sollte einer ausgewogenen Einbeziehung der Bürger und der Organisationen der Zivilgesellschaft aller Mitgliedstaaten in transnationale Projekte und Aktivitäten sowie ihrer Beteiligung daran gelten, wobei sowohl dem multilingualen Charakter der Union als auch der Notwendigkeit, unterrepräsentierte Gruppen einzubeziehen, Rechnung zu tragen ist.
- (12) Die Beitritts-, Bewerber- und potenziellen Bewerberländer, die von einer Heranführungsstrategie profitieren, sowie die EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR sind, werden gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen als potenzielle Teilnehmer an Unionsprogrammen anerkannt. Außerdem sind gemäß Artikel 58 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates¹ die überseeischen Länder und Gebiete zur Teilnahme an dem Programm berechtigt.
- (13) Der Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft sollten sowohl mit dem Programm als auch mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² *

verfolgt werden. Die Union bietet den Ländern, die vom Europäischen Nachbarschaftsinstrument erfasst werden, privilegierte Beziehungen an, die sich auf das beiderseitige Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und Grundsätzen stützen.

- (14) Die im Rahmen dieser Verordnung den Kommunikationsmaßnahmen zugewiesenen Ressourcen könnten darüber hinaus zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit sie in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.
- (15) Das Programm sollte in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten regelmäßig überwacht und unabhängig evaluiert werden, damit die für die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können.
- (16) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Wiedereinziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission².
- (17) Den Vorzug sollten Projekte erhalten, die ungeachtet ihres Umfangs große Auswirkungen haben, insbesondere solche, die in unmittelbarem Bezug zu den Strategien der Union für die Teilnahme an der Gestaltung der politischen Agenda der Union stehen. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte darüber hinaus die Durchführung des Programms durch den Einsatz von Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und standardisierten Einheitskosten weiter vereinfacht werden.
- (18) Damit die Kontinuität der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Programms gewährleistet ist, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (19) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Verbesserung des Informationsstands der Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt sowie die Förderung der Unionsbürgerschaft und die Verbesserung der Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des transnationalen und multilateralen Charakters des Programms besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) In diese Verordnung wird ein als finanzieller Bezugsrahmen des Programms im Sinne von Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haus-

¹ Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ...).

* ABl.: Bitte Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument COM/2011/0839 einfügen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.12, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

haltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung^{1*} dienender Betrag für die gesamte Dauer des Programms aufgenommen, ohne dass dadurch die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates berührt werden.

- (21) Diese Verordnung sollte Übergangsmaßnahmen zur Überwachung der vor dem 31. Dezember 2013 gemäß dem Beschluss 1904/2006/EG begonnenen Aktionen vorsehen.
- (22) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission innerhalb des Geltungsbereichs und der Ziele des Programms Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, ausgeübt werden –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (im Folgenden „Programm“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet.
- (2) Im Rahmen des übergeordneten Ziels, die Union den Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin:
- den Informationsstand der Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt zu verbessern,
 - die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Unions-ebene zu verbessern.

Artikel 2

Einzelziele des Programms

Das Programm umfasst die folgenden Einzelziele, die im Rahmen von Aktionen auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension umgesetzt werden:

- Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden;
- Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unions-ebene, indem den Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der Union nähergebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene gefördert werden.

Artikel 3

Programmstruktur und unterstützte Aktionen

- (1) Das Programm, mit dem die europäische Bürgerschaft gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 dargelegten allgemeinen Zielen gefördert wird, ist in zwei Bereiche unterteilt:
- „Europäisches Geschichtsbewusstsein“,
 - „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“.

¹ ABl. C ...

* ABl.: Bitte Datum und Amtsblattfundstelle der Interinstitutionellen Vereinbarung in Dokument st11838/13 einfügen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Die beiden Bereiche werden durch bereichsübergreifende Aktionen zur Analyse, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse („Valorisierungsaktionen“) ergänzt.

- (2) Zur Erreichung der Ziele werden mit dem Programm unter anderem die folgenden Aktionsarten finanziert, die auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension durchgeführt werden:
- wechselseitiges Lernen und Kooperationsaktivitäten wie z. B.
 - Bürgerbegegnungen, Städtepartnerschaften, Netze von Partnerstädten;
 - im Rahmen transnationaler Partnerschaften durchgeführte Projekte, die verschiedene Arten der in Artikel 6 aufgeführten Akteure einschließen;
 - das Geschichtsbewusstsein betreffende Projekte mit europäischer Dimension;
 - Austauschaktivitäten, auch unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und/oder sozialen Medien;
 - strukturelle Unterstützung für Organisationen wie z. B.
 - Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem Interesse für die Union verfolgen, im Sinne des Artikels 177 der Verordnung (EU) Nr. 1268/2012;
 - Kontaktstellen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“;
 - Analytische Arbeiten auf Unionsebene wie z. B.
 - Studien, deren Schwerpunkt auf Themen im Zusammenhang mit den Zielen des Programms liegt;
 - Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten, die zur Nutzung und weiteren Valorisierung der Ergebnisse der unterstützten Initiativen und zur Herausstellung bewährter Verfahren dienen, wie z. B.
 - Veranstaltungen auf Unionsebene einschließlich Konferenzen, Gedenkfeiern und Preisverleihungen;
 - gegenseitige Begutachtung, Sachverständigentreffen und Seminare.
- (3) Initiativen im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Aktionen werden im Anhang beschrieben.

Artikel 4

Unionsmaßnahmen

- Unionsmaßnahmen können in Form von Finanzhilfen oder öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden;
- Finanzhilfen der Union können in Form von Betriebskostenzuschüssen oder aktionsbezogenen Finanzhilfen gewährt werden.
- Öffentliche Aufträge umfassen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, z. B. für die Organisation von Veranstaltungen, Studien und Forschungsarbeiten, Informations- und Verbreitungsinstrumente, Monitoring und Evaluierung.

Artikel 5

Teilnahme am Programm

Das Programm steht folgenden Ländern offen:

- den Mitgliedstaaten;
- den Beitrittsländern, den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union;
- den dem EWR angehörenden EFTA-Ländern im Einklang mit dem EWR-Abkommen.

Artikel 6**Zugang zum Programm**

Das Programm steht allen Akteuren offen, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, insbesondere lokalen und regionalen Behörden und Organisationen, Städtepartnerschaftsausschüssen, Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich Verbänden von Überlebenden) sowie Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungsorganisationen.

Artikel 7**Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen**

Auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und im Einklang mit der Haushaltsordnung kann das Programm im Rahmen des von ihm abgedeckten Bereichs gemeinsame Aktivitäten mit einschlägigen internationalen Organisationen wie dem Europarat und der UNESCO unterstützen.

Artikel 8**Durchführung des Programms**

- (1) Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der Haushaltsordnung.
- (2) Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 Jahresarbeitsprogramme an. In den Jahresarbeitsprogrammen sind die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Umsetzungsmethode und der Gesamtbetrag des Finanzierungsplans aufgeführt. Ferner sind darin eine Beschreibung der zu finanzierenden Aktionen, der jeder Aktion zugewiesene Betrag und ein indikativer Umsetzungszeitplan enthalten. Im Zusammenhang mit Finanzhilfen enthalten die Jahresarbeitsprogramme die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und die Höchstsätze für die Kofinanzierung.

Artikel 9**Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 10**Konsultation der Akteure**

Die Kommission steht in regelmäßigem Dialog mit den Begünstigten des Programms und den relevanten Partnern und Experten.

Artikel 11**Kohärenz mit anderen Unionsinstrumenten**

Die Kommission stellt die Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Programm und Instrumenten in anderen Aktionsbereichen der Union sicher, insbesondere den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, Sport, Kultur und audiovisueller Sektor, Grundrechte und Grundfreiheiten, soziale Inklusion, Gleichstellung von Männern und Frauen, Diskriminierungsbekämpfung, Forschung und Innovation, Informationsgesellschaft, Erweiterung und auswärtiges Handeln der Union.

Artikel 12**Haushalt**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den Zeit-

raum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 auf 185 468 000 EUR.

- (2) Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.
- (3) Die im Rahmen dieser Verordnung den Kommunikationsaktionen zugewiesenen Ressourcen können darüber hinaus proportional zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit sie im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.

Artikel 13**Schutz der finanziellen Interessen der Union**

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Aktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates² niedergelegt sind, bei allen mittelbar oder unmittelbar durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieses Programms finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen und in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, sofern sich diese Abkommen, Verträge, Vereinbarungen oder Beschlüsse aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 14**Kommunikation**

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die von der Union geförderten Projekte, indem sie ihnen die entsprechenden Auswahlentscheidungen innerhalb von zwei Wochen, nachdem diese Entscheidungen getroffen wurden, übermittelt.

Artikel 15**Überwachung und Evaluierung**

- (1) Die Kommission gewährleistet, dass die Übereinstimmung des Programms mit den Zielen regelmäßig anhand von leis-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

tungsbezogenen Indikatoren überwacht wird. Die Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung fließen in die Durchführung des Programms ein. Die Überwachung umfasst insbesondere die Erstellung der in Absatz 4 Buchstaben a und c genannten Berichte.

Gegebenenfalls werden die Indikatoren nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt.

- (2) Die bei den Einzelzielen nach Artikel 2 erzielten Fortschritte werden anhand der Indikatoren gemessen, die im Anhang festgelegt sind.
- (3) Die Kommission stellt eine regelmäßige externe und unabhängige Evaluierung des Programms sicher und unterrichtet regelmäßig das Europäische Parlament.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen folgende Unterlagen vor:
 - a) bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse und über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Programms;
 - b) bis zum 31. Dezember 2018 eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;
 - c) bis zum 1. Juli 2023 einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

Der Beschluss Nr. 1904/2006/EG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

Die vor dem 31. Dezember 2013 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG begonnenen Aktionen unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen des genannten Beschlusses.

Mittel, die zugewiesenen Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen entsprechen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG zu Unrecht gezahlt wurden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dem Programm zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

I. Beschreibung der Initiativen

Zusätzliche Informationen über den Zugang zu dem Programm

Bereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Dieser Bereich unterstützt Aktivitäten, die die Reflexion über die kulturelle Vielfalt Europas und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne fördern; dabei wird die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt. Es können Initiativen gefördert werden, die sich mit den Ursachen für die totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich Nationalsozialismus, der zum Holocaust geführt hat, Faschismus, Stalinismus und totalitäre kommunistische Regime) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen. In diesen Bereich werden auch Aktivitäten zu anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte fallen. Insbesondere werden Maßnahmen bevorzugt, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Dialog und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden.

Für diesen Bereich werden etwa 20 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

Bereich 2: „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“

In diesen Bereich fallen Aktivitäten, die die Bürgerbeteiligung im weitesten Sinne abdecken, mit besonderem Augenmerk auf Strukturierungsmethoden, damit eine dauerhafte Wirkung der unterstützten Aktivitäten gewährleistet ist.

Den Vorzug erhalten Initiativen und Projekte mit einem Bezug zur politischen Agenda der Union.

Dieser Bereich deckt darüber hinaus Projekte und Initiativen ab, die gegenseitiges Verständnis, interkulturellen Dialog, Solidarität, gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene ermöglichen.

Es muss noch viel getan werden, um die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und die Einbindung von Frauen in politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse zu erhöhen. Sie sollten sich mehr Gehör verschaffen und diejenigen, die politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Leben der Menschen treffen, sollten auf sie hören.

Für diesen Bereich werden etwa 60 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung

Diese Aktion wird für das Programm insgesamt festgelegt und gilt sowohl für Bereich 1 als auch für Bereich 2.

Unterstützt werden Initiativen, die die Übertragbarkeit von Ergebnissen steigern, mehr Nutzen erbringen und das Lernen aus Erfahrungen fördern. Der Sinn dieser Aktion ist die weitere „Valorisierung“ und Nutzung der Ergebnisse der ins Leben gerufenen Initiativen, um ihre dauerhafte Wirkung zu gewährleisten.

Die Aktion umfasst „Kapazitätsaufbau“ – die Entwicklung flankierender Maßnahmen, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Erfahrungen der Akteure auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich öffentlicher Stellen, zu bündeln und neue Fähigkeiten – z. B. durch Schulungen – zu entwickeln. Zu Letzterem könnten auch Peer-to-Peer-Austausch, Schulungen für Lehrkräfte oder Ausbilder sowie z. B. die Entwicklung von IKT-Werkzeugen, die Informationen zu den vom Programm finanzierten Organisationen oder Projekten vermitteln, zählen.

Für diese Aktion werden etwa 10 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

II. Programmverwaltung

Mit dem Programm wird der Grundsatz der mehrjährigen, auf vereinbarten Zielen beruhenden Partnerschaften weiterentwickelt; es baut auf der Analyse der erzielten Ergebnisse auf, um zu gewährleisten, dass sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Union davon profitieren.

Den Vorzug erhalten im Allgemeinen Projekte, die ungeachtet ihres Umfangs große Auswirkungen haben, insbesondere solche, die in unmittelbarem Bezug zu Unionsstrategien stehen, die zur Mitgestaltung der politischen Agenda der Union ermutigen. Die geografische Ausgewogenheit wird so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Verwaltung des Programms und der meisten Aktionen kann zentral durch eine Exekutivagentur erfolgen.

Alle Aktionen werden auf transnationaler Basis durchgeführt oder sollten eine europäische Dimension aufweisen. Sie unterstützen die Mobilität der Bürger sowie den Ideenaustausch innerhalb der Union.

Die Aspekte Vernetzung und Konzentration auf die Multiplikatoreffekte, einschließlich des Einsatzes von modernsten IKT und sozialen Medien, spielen, insbesondere wenn junge Menschen die Zielgruppe darstellen, eine wichtige Rolle, was sowohl in den Arten von Aktivitäten als auch dem Spektrum der beteiligten Organisationen zum Ausdruck kommt. Interaktionen und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Akteuren des Programms werden nachdrücklich unterstützt.

Der Finanzrahmen des Programms kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Verwaltung des Programms und die Umsetzung der Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Tagungen, Informations- und Veröffentlichungsmaßnahmen sowie Ausgaben für die IT-Netze zum Informationsaustausch und sonstige Ausgaben für die technische oder administrative Unterstützung, die die Kommission zur Verwaltung des Programms beschließen kann.

Der Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben für das Programm wird im Verhältnis zu den im betreffenden Programm vorgesehenen Aufgaben stehen.

Die Kommission kann gegebenenfalls Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen durchführen und hierdurch dafür sorgen, dass die durch das Programm unterstützten Maßnahmen eine hohe Publizität erreichen und umfangreiche Wirkung entfalten.

Die zugewiesenen Haushaltsmittel können auch die institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union abdecken.

Für die Programmverwaltung werden etwa 10 % des Gesamtbudgets des Programms angesetzt.

III. Überwachung

Die in Artikel 2 genannten Einzelziele beschreiben die Ergebnisse, die mit dem Programm angestrebt werden. Die Fortschritte werden anhand von leistungsbezogenen Indikatoren wie beispielsweise den folgenden gemessen:

Einzelziel 1: Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte der Union sowie für das Ziel der Union, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden.

Leistungsbezogene Indikatoren:

- Zahl der unmittelbar beteiligten Teilnehmer
- Zahl der mittelbar mit dem Programm erreichten Personen

- Anzahl der Projekte
- Qualität der Projektanträge und Ausmaß, in dem die Ergebnisse ausgewählter Projekte weiter genutzt/übertragen werden können
- Prozentsatz der Erstantragsteller

Einzelziel 2: Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unionsebene, indem den Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der Union nähergebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene gefördert werden.

Leistungsbezogene Indikatoren:

- Zahl der unmittelbar beteiligten Teilnehmer
- Zahl der mittelbar mit dem Programm erreichten Personen
- Anzahl der teilnehmenden Organisationen
- Wahrnehmung der Union und ihrer Organe durch die Begünstigten
- Qualität der Projektanträge
- Prozentsatz der Erstantragsteller
- Zahl der transnationalen Partnerschaften, die verschiedene Arten von Akteuren einschließen
- Zahl der Netze von Partnerstädten
- Zahl und Qualität der politischen Initiativen zum Follow-up von im Rahmen des Programms unterstützten Aktivitäten (auf lokaler oder europäischer Ebene)

- Geografische Reichweite der Aktivitäten:

- i) Vergleich zwischen dem Prozentsatz der von einem bestimmten Mitgliedstaat als federführendem Partner vorgelegten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Union
- ii) Vergleich zwischen dem Prozentsatz der pro Mitgliedstaat als federführendem Partner ausgewählten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Union
- iii) Vergleich zwischen dem Prozentsatz der von einem bestimmten Mitgliedstaat als federführendem Partner oder als vollberechtigtem Partner vorgelegten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Union
- iv) Vergleich zwischen dem Prozentsatz der pro Mitgliedstaat als federführendem Partner oder als vollberechtigtem Partner ausgewählten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Union

IV. Kontrollen und Prüfungen

Die Prüfung der nach dem Verfahren dieser Verordnung ausgewählten Projekte erfolgt anhand eines Stichprobensystems.

Der Begünstigte hält sämtliche Belege über die getätigten Ausgaben fünf Jahre ab der Schlusszahlung der Finanzhilfe zur Verfügung der Kommission. Der Begünstigte stellt sicher, dass die Belege, die sich gegebenenfalls im Besitz der Partner oder Mitglieder der Organisation befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

**Bekanntmachung
der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. November 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 26. Oktober 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit („Programm zur Förderung von Kleinst- und kleinen Unternehmen (KKU)“ – Bancoldex) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 26. Oktober 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bogotá

Bogotá, D.C., 26. Oktober 2012

Exzellenz:

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Nummer 1. des Protokolls über die deutsch-kolumbianischen Regierungsgespräche vom 11. November 2008 sowie auf Ziffer 3.2.2.1 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 17. Dezember 2010 die folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Das für das Kooperationsvorhaben „Friedensentwicklung durch Förderung der Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft (Programa Regional de Desarrollo y Paz)“ vorgesehene Darlehen in Höhe von bis zu 9 000 000,- Euro zu 2 Prozent Zinsen, 30 Jahren Laufzeit und 10 Freijahren wird für das „Programm zur Förderung von Klein- und kleinen Unternehmen (KKU)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, das unter der Nummer 1 genannte Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu erhalten.
3. Beide Regierungen einigen sich darauf, dass Banco de Comercio Exterior de Colombia S. A. (Bancoldex) Empfänger des Darlehens sein wird.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kolumbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Nummer 1. genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Nummer 1. genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung des unter der Nummer 1. genannten Betrages, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen KfW und Bancoldex zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
6. Die Zusage des unter Nummer 1. genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem erstmaligen Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.
7. Auf die Staatsgarantie der Regierung der Republik Kolumbien wird verzichtet, da der Darlehensnehmer diese in Absprache mit der KfW nicht beantragen wird.
8. Die Zahlung der Steuern oder Abgaben, die aufgrund des in Nummer 5. genannten Darlehensvertrages zwischen Bancoldex und KfW anfallen, wird in diesem geregelt. Die KfW unterzeichnet den Darlehensvertrag nur, wenn Bancoldex die Zahlung der Steuern oder Abgaben übernimmt, die ihren Ursprung in kolumbianischen Vorschriften haben.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Günter Kniess
Botschafter

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien,
Frau María Ángela Holguín
Bogotá, D.C.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
sowie des Protokolls hierzu**

Vom 26. November 2013

I.

Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 4 sowie das Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 661, 662) nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für

Luxemburg am 6. März 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung zum Übereinkommen
in Kraft getreten.

II.

Luxemburg hat folgende Erklärung zum Übereinkommen abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément au paragraphe 7 de l'article 6 de la Convention du 29 mai 2000 relative à l'entraide judiciaire en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare qu'il n'est lié ni par la première phrase du paragraphe 5 de l'article 6, ni par le paragraphe 6 de l'article 6.

Conformément au paragraphe 7 de l'article 18 de la Convention du 29 mai 2000 relative à l'entraide judiciaire en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare qu'il n'est lié par le paragraphe 6 de l'article 18 que lorsqu'il n'est pas en mesure d'assurer une transmission immédiate des télécommunications.

Conformément aux dispositions de l'article 23 de la Convention du 29 mai 2000 relative à l'entraide judiciaire en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (ci-après dénommée 'la Convention'), le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare que, lorsque des données à caractère personnel sont communiquées à un autre Etat membre par le Grand-Duché de Luxembourg au titre de la Convention, le Grand-Duché de Luxembourg peut, sous réserve des dispositions de l'article 23, paragraphe 1, point c) de la Convention, selon le cas d'espèce, exiger que, sauf si l'Etat membre concerné a obtenu le consentement de la personne concernée, les données à caractère personnel ne puissent être utilisées aux fins visées à l'article 23, paragraphe 1, points a) et b) de la Convention qu'avec l'accord préalable du

„Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dass sie weder an Artikel 6 Absatz 5 erster Satz noch an Artikel 6 Absatz 6 gebunden ist.

Gemäß Artikel 18 Absatz 7 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dass sie nur dann an Artikel 18 Absatz 6 gebunden ist, wenn sie nicht in der Lage ist, eine unmittelbare Weiterleitung des Telekommunikationsverkehrs zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 23 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend ‚das Übereinkommen‘) erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dass in dem Fall, in dem das Großherzogtum Luxemburg einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen dieses Übereinkommens personenbezogene Daten übermittelt, Folgendes gilt: Luxemburg kann im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c verlangen, dass personenbezogene Daten, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht die Zustimmung der betroffenen Person erhalten hat, für die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecke nur mit vorheriger Zustimmung des Großherzogtums Luxemburg in

Grand-Duché de Luxembourg dans le cadre de procédures pour lesquelles le Grand-Duché de Luxembourg aurait pu refuser ou limiter la transmission ou l'utilisation de données à caractère personnel conformément aux dispositions de la Convention ou des instruments visés à l'article 1er de la Convention. Si, dans un cas d'espèce, le Grand-Duché de Luxembourg refuse de donner son consentement suite à la demande d'un Etat membre en application des dispositions du paragraphe I, il motivera sa décision par écrit.

Conformément à l'article 24 de la Convention du 29 mai 2000 relative à l'entraide judiciaire en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg déclare que les autorités compétentes pour l'application de la Convention sont les autorités judiciaires, et, lorsque l'intervention d'une autorité centrale est requise, le procureur général d'Etat, Cité judiciaire, Bâtiment CR, L-2080 Luxembourg. Par autorité judiciaire, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg entend, conformément à la Déclaration faite à l'article 24 de la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959, les membres du pouvoir judiciaire chargés de dire le droit, les juges d'instruction et les membres du Ministère public.»

Bezug auf Verfahren verwendet werden dürfen, für die das Großherzogtum Luxemburg die Übermittlung oder Verwendung der personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder der Übereinkünfte im Sinne von Artikel 1 hätte verweigern oder einschränken können. Verweigert das Großherzogtum Luxemburg in einem besonderen Fall seine Zustimmung zu dem Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1, so begründet es seine Entscheidung schriftlich.

Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklärt das Großherzogtum Luxemburg, dass die Justizbehörden die für die Anwendung des Übereinkommens zuständigen Behörden sind, und dass, falls das Eingreifen einer zentralen Behörde erforderlich ist, der Generalstaatsanwalt, Cité judiciaire, Bâtiment CR, L-2080 Luxembourg, zuständig ist. Unter ‚Justizbehörden‘ versteht die Regierung des Großherzogtums Luxemburg gemäß der Erklärung in Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen die mit der Rechtsprechung beauftragten Mitglieder der Jurisdiktion, die Untersuchungsrichter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2009 (BGBl. II S. 1154).

Berlin, den 26. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 28. November 2013

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl. 1980 II S. 721, 733) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Slowenien am 19. Februar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 68).

Berlin, den 28. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 28. November 2013

Zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) haben nachfolgende Staaten gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Erklärungen* abgegeben:

Kroatien zu den Artikeln 6, 7 und 17	am 9. September 2013
Liechtenstein zu den Artikeln 6 und 7	am 22. Oktober 2013
Sri Lanka zu Artikel 7	am 20. Mai 2013
Venezuela, Bolivarische Republik, zu Artikel 7	am 18. Oktober 2013.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Februar 2013 (BGBl. II S. 316).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 28. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 28. November 2013

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Venezuela, Bolivarische Republik am 24. Oktober 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1529).

Berlin, den 28. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als
Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 28. November 2013

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265, 1266) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 (BGBl. 1990 II S. 1670, 1671) geänderten Fassung sowie in der Fassung der auf der außerordentlichen Konferenz der Vertragsparteien vom 28. Mai bis 3. Juni 1987 in Regina/Kanada angenommenen Änderungen (BGBl. 1995 II S. 218, 219) nach seinem Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Änderungsprotokolls von 1982 sowie nach seinem Artikel 10^{bis} Absatz 6 für

Kiribati*	am	3. August 2013
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1		
Oman*	am	19. August 2013
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1		
Südsudan*	am	10. Oktober 2013
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1		

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. September 2013 (BGBl. II S. 1514).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://portal.unesco.org/en/ev/php> einsehbar.

Berlin, den 28. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 28. November 2013

Die Ukraine hat am 18. November 2013 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566, 3567) eine Erklärung* nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 1. Juni 2010, BGBl. II S. 823).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2013 (BGBl. II S. 1141).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 28. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 2. Dezember 2013

Das in Sofia am 29. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 9. Januar 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 14 Absatz 2 dieses Abkommens das Abkommen vom 29. Oktober 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 2000 II S. 849, 850)

mit Ablauf des 8. Januar 2013

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bulgarien –

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats oder auf deren Veranlassung eingestuft und dem anderen Vertragsstaat über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Überzeugung, dass eine Regelung zum gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen geschaffen werden sollte, die in Bezug auf alle Vereinbarungen über Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sowie bei übertragenen Aufträgen, deren Ausführung den Austausch von Verschlusssachen erfordern, anzuwenden ist,

geleitet von dem Wunsch, das am 29. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden nationalen Gesetze und Regelungen neu zu fassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. In der Republik Bulgarien:
bestehende oder entstehende Informationen unabhängig von ihrer Form, ihrem Wesen oder ihrem Übertragungsweg, die als Verschlusssache eingestuft sind und im Interesse der nationalen Sicherheit und nach innerstaatlichem Recht schutzbedürftig sind.
2. In der Bundesrepublik Deutschland:
im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, dass gemäß ihrer Gesetzgebung eine inhaltliche Entsprechung folgender Verschlusssachengrade besteht:

Republik Bulgarien	Bundesrepublik Deutschland
СТРОГО СЕКРЕТНО	STRENG GEHEIM
СЕКРЕТНО	GEHEIM
ПОВЕРИТЕЛНО	VS-VERTRAULICH
ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

(3) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ finden die nachstehenden Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 und 4, Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 8 keine Anwendung.

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlasst hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig von den nationalen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden.

Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 3

Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, beziehungsweise beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, dass der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Behörde ist verpflichtet zu bestätigen, dass das Überprüfungsverfahren des Auftragnehmers in Übereinstimmung mit der durch innerstaatliche Bestimmungen festgelegten Form zur Wahrung des Geheimschutzes erfolgte und von der Regierung überwacht wird.

Artikel 4

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, dass jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie dieser in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlusssachen-Einstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, dass der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlusssachen, welche ihm anvertraut werden, die Geheimschutzbestimmungen seiner eige-

nen Regierung anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimhaltungsverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlussacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, dass der Auftragnehmer die geheimhaltungsbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimhaltungsverpflichtung als Verschlussache des eigenen Staates nach dem jeweiligen Verschlussachengrad gemäß der ihm zugeleiteten Verschlussacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ein Verschlussachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise dass an den geheimhaltungsbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimhaltungsmaßnahmen beim Auftragnehmer getroffen worden sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlussachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf ihre Veranlassung gemäß Artikel 1 Absatz 2 gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht besteht auch in Bezug auf Verschlussachen, die in Zusammenhang mit der Ausführung eines Verschlussachenauftrags im Empfängerland entstehen.

(3) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei jede Änderung oder Aufhebung eines Verschlussachengrades unverzüglich mit. Die für den Empfänger einer Verschlussache zuständige Behörde vollzieht die entsprechende Änderung oder Aufhebung unverzüglich nach.

Artikel 6

Vernichtung und Rückgabe von Verschlussachen

(1) Verschlussachen werden lediglich auf vorheriges schriftliches Ersuchen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats vernichtet.

(2) Verschlussachen der Einstufung STRENG GEHEIM/CTPOΓO CEKPETHO werden nicht vernichtet. Sie werden an den Ursprungsstaat zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt in jedem Fall auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlussache und leitet sie gemäß den nationalen Regelungen über den Schutz von Verschlussachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen vereinbaren, dass Verschlussachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern dessen Einhaltung den Transport oder die Ausführung unangemessen erschweren könnte.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muss

- der Befördernde zum Zugang zu Verschlussachen des vergleichbaren Verschlussachengrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlussachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- die Verschlussache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der Verschlussachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlussachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden in schriftlicher Form festgelegt.

(5) Verschlussachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ können an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post versandt werden.

(6) Die elektronische Übermittlung von Verschlussachen muss grundsätzlich verschlüsselt erfolgen. Mittel zur Verschlüsselung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden, die im Einzelfall Näheres vereinbaren. Verschlussachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ können in Einzelfällen und ausnahmsweise ungesichert übertragen werden, sofern zwischen Absender und Empfänger für die erforderliche Übertragungsart keine Kryptiermöglichkeit besteht, die Übertragungswege keine besonderen Risiken aufweisen und keine konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung vorliegen. Absender und Empfänger haben sich in diesem Fall zuvor über die beabsichtigte Übertragung zu verständigen.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlussachen sowie zu Einrichtungen, in denen an Verschlussachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, gemäß den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

Artikel 9

Verletzung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, hat die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei dies unverzüglich der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 10**Kosten der Durchführung
von Sicherheitsmaßnahmen**

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 11**Zuständige Behörden**

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden nach innerstaatlichem Recht für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 12**Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

(1) Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschluss-sachen geregelt wird und die zwischen den beiden Vertragspartei bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen worden sind, gelten fort, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(2) Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten werden nicht durch sich aus Übereinkünften der Vertragsparteien mit Dritten ergebende Rechte und Pflichten berührt.

Artikel 13**Konsultationen**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen zum Schutz von Verschluss-sachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde Besuche ihrer Bediensteten in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Verschluss-sachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unter-

stützt diese Behörden bei der Feststellung, ob solche Verschluss-sachen, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Art der Konsultationen wird zwischen den jeweils zuständigen Behörden im Einzelfall vereinbart.

(4) Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, werden im Rahmen von Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 14**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das am 29. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien und über den gegenseitigen Schutz von Verschluss-sachen außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, dass eine der beiden Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres das Abkommen auf diplomatischem Wege kündigt. Im Falle der Kündigung dieses Abkommens sind die gemäß diesem Abkommen übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschluss-sachen weiterhin nach diesem Abkommen zu behandeln, bis der Ursprungsstaat die andere Vertragspartei von dieser Verpflichtung entbindet.

(4) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Wird von einer Vertragspartei ein entsprechender Antrag gestellt, so werden von den Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens aufgenommen.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Sofia am 29. Oktober 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Matthias Höpfner

Für die Regierung der Republik Bulgarien

Tsveta Markova

**Bekanntmachung
der deutsch-haitianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Dezember 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 22. August 2013/22. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit („Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 22. September 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Port-au-Prince

Port-au-Prince, den 22. August 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 025/13) vom 3. Juni 2013 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen weiteren Finanzierungsbeitrag von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) zur Weiterführung des Vorhabens „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Haiti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.

4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Regierung der Republik Haiti, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Haiti stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter Nummer 4 erwähnten Vertrages in der Republik Haiti erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Haiti überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Republik Haiti veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Haiti mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Klaus Peter Schick

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Haiti
Herrn Pierre Richard Casimir
Port-au-Prince

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 4. Dezember 2013

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

San Marino am 6. Februar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1524).

Berlin, den 4. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokoll I –**

Vom 4. Dezember 2013

Zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366, 1367) hat

St. Vincent und die Grenadinen* am 4. November 2013
gegenüber dem Schweizer Bundesrat als Verwahrer des Zusatzprotokolls die Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 Absatz 2 des Zusatzprotokolls erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1560).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep.html> einsehbar.

Berlin, den 4. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Beschlusses des Europäischen Rates vom 25. März 2011
zur Änderung des Artikels 136
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten,
deren Währung der Euro ist**

Vom 5. Dezember 2013

Der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (BGBl. 2012 II S. 978, 979), ist nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags vom 9. Dezember 2011 zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586, 588) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. 2013 II S. 586, 592) für

Kroatien am 1. Juli 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1047).

Berlin, den 5. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 5. Dezember 2013

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für

Bangladesch am 26. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1555).

Berlin, den 5. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 5. Dezember 2013

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens für

Bangladesch am 26. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1556).

Berlin, den 5. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Grenada
über den Informationsaustausch in Steuersachen**

Vom 5. Dezember 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen (BGBl. 2013 II S. 654, 655) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2

am 22. November 2013

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung
über die Ausbildung auf dem Luftfahrzeug A400M**

Vom 19. Dezember 2013

Die in Orléans am 30. September 2013 unterzeichnete Technische Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die Ausbildung auf dem Luftfahrzeug A400M ist nach ihrem Artikel 18 Absatz 1

am 30. September 2013

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 2013

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Technische Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die Ausbildung auf dem Luftfahrzeug A400M

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und

der Verteidigungsminister der Französischen Republik,

nachstehend als die „deutsche Vertragspartei“
beziehungsweise die „französische Vertragspartei“
und gemeinsam als die „Vertragsparteien“
bezeichnet,

in Anbetracht des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

in Anbetracht des Vertrages vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland,

in Anbetracht des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959, in seiner geänderten Fassung vom 18. März 1993 (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut),

in Anbetracht des Abkommens über die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen an die Bundeswehr durch die Regierung der Französischen Republik vom 25. Oktober 1960,

in Anbetracht des Abkommens über das Verfahren für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen an die Bundeswehr durch die Regierung der Französischen Republik vom 26. Februar 1962 in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1990,

in Anbetracht des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Geheimhaltung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Informationen vom 28. September 1961,

in Anbetracht des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen vom 15. März 2005,

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland und dem

Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Mitbenutzung ärztlicher und zahnärztlicher Einrichtungen vom 26. Oktober 1964,

in Anbetracht der Technischen Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsminister der Französischen Republik und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die sanitätsdienstliche Unterstützung der Teile der Bundeswehr, die sich ständig oder vorübergehend in Frankreich aufhalten, durch den französischen Sanitätsdienst zu Friedenszeiten vom 13. September 1984,

unter Berücksichtigung der am 30. Mai 2008 unterzeichneten Absichtserklärung zwischen der deutschen Luftwaffe und der französischen Luftwaffe bezüglich der Grundsätze der bilateralen Zusammenarbeit hinsichtlich der Ausbildung auf dem Luftfahrzeug A400M,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Technischen Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Auszubildendes Personal:

Alle Angehörigen der entsendenden Vertragspartei, die im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme auf der Grundlage dieser Vereinbarung bei der aufnehmenden Vertragspartei für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme ihren Dienst verrichten.

Entsendetes Lehrpersonal:

Angehörige der entsendenden Vertragspartei, die als Lehrpersonal qualifiziert sind und ihren Dienst bei dem aufnehmenden Ausbildungszentrum verrichten.

Personal:

Auszubildendes Personal und entsendetes Lehrpersonal zusammengenommen.

Entsendende Vertragspartei:

Im Hinblick auf deutsches Personal in der Französischen Republik: das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland;

im Hinblick auf französisches Personal in der Bundesrepublik Deutschland: der Verteidigungsminister der Französischen Republik.

Aufnehmende Vertragspartei:

Im Hinblick auf deutsches Personal in der Französischen Republik: der Verteidigungsminister der Französischen Republik;
im Hinblick auf französisches Personal in der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Aufnehmendes Ausbildungszentrum:

Im Hinblick auf französisches Personal in der Bundesrepublik Deutschland: deutsches A400M-Ausbildungszentrum Wunstorf und Technische Schule der Luftwaffe 3, Faßberg;

im Hinblick auf deutsches Personal in der Französischen Republik: französisches A400M-Ausbildungszentrum in Orléans.

Aufnahmestaat:

Im Hinblick auf deutsches Personal in der Französischen Republik: die Französische Republik;

im Hinblick auf französisches Personal in der Bundesrepublik Deutschland: die Bundesrepublik Deutschland.

Entsendestaat:

Im Hinblick auf deutsches Personal, das in die Französische Republik entsendet wird: die Bundesrepublik Deutschland;

im Hinblick auf französisches Personal, das in die Bundesrepublik Deutschland entsendet wird: die Französische Republik.

Artikel 2

(1) Diese Technische Vereinbarung legt die allgemeinen Bedingungen der Ausbildungskooperation zwischen den Vertragsparteien für das Luftfahrzeug A400M fest.

(2) Die Vertragsparteien richten eine gemeinsame A400M-Ausbildung ein.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ausbildung im Rahmen vorhandener nationaler Kapazitäten in beiden aufnehmenden Ausbildungszentren stattfindet.

(4) Diese Technische Vereinbarung wird nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts geschlossen. Im Falle eines Widerspruchs geht das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien vor.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien bilden auf ministerieller Ebene einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, der die Leitlinien für die Ausbildung innerhalb der deutsch-französischen Kooperation im Rahmen des A400M-Projekts vorgibt. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinsame Ausschuss im Falle von Streitigkeiten, die auf Ebene der Steuerungsgruppe entstehen.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander regelmäßig über den voraussichtlichen Zeitpunkt, an dem ihre Ausbildungszentren den Ausbildungsbetrieb beginnen können (Zeitpunkt im Folgenden als „Aufnahme des Ausbildungsbetriebs“ / „Ready for Training“ bezeichnet).

(3) Zur Vorbereitung der Aufnahme des Ausbildungsbetriebs und zur Koordination der Ausbildungsmaßnahmen sowie zur Festlegung des Beginns der gegenseitigen Ausbildung richten die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte Steuerungsgruppe auf Stabsebene ein, die für die Ausbildung zuständig ist. Die Steuerungsgruppe gibt gegenüber den Ausbildungszentren Empfehlungen ab, zum Beispiel in Bezug auf Ausbildungsvoraussetzungen oder etwaige erforderliche Anpassungen der Ausbildung. Die Steuerungsgruppe veranstaltet regelmäßige Ausbildungskonferenzen, um einen harmonisierten und koordinierten Ausbildungsablauf zu gewährleisten. Unbeschadet der Bestimmungen der Anlage A zu dieser Technischen Vereinbarung ist für Fragen der Nichtteilnahme am Ausbildungsprogramm und auch des Ersatzes für nichtteilnehmendes Personal die Steuerungsgruppe zuständig.

(4) Außerdem erarbeitet die Steuerungsgruppe einen jährlichen Durchführungsplan mit ausführlichen Angaben zu:

1. dem gemeinsamen A400M-Lehrgangskatalog;
2. der geplanten Anzahl auszubildenden Personals und Lehrpersonals;
3. den Planungen zu gemeinsamen Lehrgängen.

(5) In jedem Ausbildungszentrum wird eine Zelle Ausbildungsmanagement eingerichtet, die sich mit folgenden Aufgaben befasst:

1. Qualitätskontrolle mit Überprüfung, ob die Empfehlungen der Steuerungsgruppe befolgt werden;
2. Erarbeitung eines Lehrgangskatalogs gemäß Empfehlung der Steuerungsgruppe;
3. Verwaltung der Lehrgangsplanung;
4. Harmonisierung der A400M-Ausbildung.

(6) Die Zelle Ausbildungsmanagement erarbeitet neue und modifiziert bestehende Lehrgänge gemäß Empfehlungen der Steuerungsgruppe. Eine Bewertung der neu entwickelten Lehrgänge erfolgt gemeinsam mit der Steuerungsgruppe.

Artikel 4

Andere A400M-Nutzerstaaten können im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung an der gemeinsamen A400M-Ausbildung teilnehmen. Diese Teilnahme bedarf der vorherigen beiderseitigen Zustimmung der Vertragsparteien und unterliegt einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und den entsprechenden Behörden des interessierten Staates.

Artikel 5

(1) Unbeschadet Artikel 6 Absatz 6 enthält der vorliegende Artikel die vollständige Aufstellung der Maßnahmen, die im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung durchgeführt werden können. Die Vertragsparteien kommen überein, folgende Ausbildungsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen, an denen auszubildendes Personal beider Vertragsparteien gemeinsam teilnimmt:

1. A400M-Musterausbildung für Luftfahrzeugbesatzungen;
2. taktische Ausbildung für Luftfahrzeugbesatzungen;
3. luftfahrzeugtechnische Ausbildung.

(2) Alle in den aufnehmenden Ausbildungszentren angebotenen A400M-spezifischen Lehrgänge werden in einem gemeinsamen Lehrgangskatalog aufgeführt, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. Lehrgangsbezeichnung;
2. Lehrgangsdauer;
3. Lehrgangsziel;
4. Anzahl der Lehrgangsteilnehmer;
5. Zulassungsvoraussetzungen für auszubildendes Personal;
6. Zeitplan mit genutzten Ausbildungsressourcen;
7. Ort;
8. von Lehrpersonal und Prüfern zu erfüllende Voraussetzungen;
9. erforderliche Fremdsprachenkenntnisse nach SLP (Standardisiertes Leistungsprofil) gemäß STANAG 6001 „Leistungsstufen in Fremdsprachenkenntnissen“ oder gleichwertig, für auszubildendes Personal, Lehrpersonal und Prüfer;
10. besondere Voraussetzungen (wie z. B. Bekleidung, Ausbildungsmaterial).

(3) Die gemeinsamen Lehrgänge im gemeinsamen Lehrgangskatalog und die zugehörigen Lehrpläne werden von der Steuerungsgruppe gebilligt und jährlich überarbeitet.

(4) Die gemeinsamen A400M-Lehrgänge werden in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die Ausbildung wird unter angemessener Berücksichtigung internationaler Rahmenvorgaben und für die aufnehmende Vertragspartei geltender nationaler Bestimmungen durchgeführt.

Die einzuhaltenden internationalen Rahmenvorgaben sind:

1. die Bestimmungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über die Lizenzierung von Luftfahrzeugbesatzungen (European Aviation Safety Agency/Joint Aviation Requirements – Flight Crew Licensing [EASA/JAR/FCL]).
2. Bis zur Inkraftsetzung der EMAR-Bestimmungen (EMAR = European Military Airworthiness Requirements [Europäische Anforderungen an die militärische Lufttüchtigkeit]) gelten EASA Teil 147 und Teil 66.

(6) Die Ausbildung wird grundsätzlich mit Ausbildungshilfsmitteln [siehe Anhang A] und Lehrpersonal des aufnehmenden Ausbildungszentrums durchgeführt. Lehrpersonal der entsendenden Vertragspartei kann gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 an das aufnehmende Ausbildungszentrum entsendet werden.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei ist für die Auswahl ihres auszubildenden Personals zuständig.

(2) Die entsendende Vertragspartei gewährleistet, dass ihr auszubildendes Personal die im Lehrgangskatalog festgelegten Anforderungen erfüllt. Auf Anforderung der aufnehmenden Vertragspartei stellt die entsendende Vertragspartei hierüber eine Bescheinigung aus. Auszubildendes Personal, das die für die Ausbildung erforderlichen Qualifikationen und Bescheinigungen nicht vorweisen kann, wird nicht zur Ausbildung im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung zugelassen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die jeweils von der anderen Vertragspartei im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen, die dazu dienen, die Ausbildungsvoraussetzungen zu erfüllen, wechselseitig an.

(4) Die Vertragsparteien entsenden nur auszubildendes Personal, das medizinisch für tauglich befunden wurde, an der Ausbildung teilzunehmen. Auf der Grundlage der Bestimmungen des NATO-Standardisierungsübereinkommens (STANAG) 3526, „Interchangeability of NATO Aircrew Medical Categories“ (Gegenseitige Anerkennung der Tauglichkeitsgrade für fliegendes Personal der NATO mit gültigem Luftfahrzeugführer- bzw. -besatzungsschein) erkennen die Vertragsparteien die jeweiligen nationalen Verfahren und Kategorien zur Feststellung der medizinischen und psychologischen Eignung gegenseitig an. Die gesundheitliche Eignung des auszubildenden Personals ist vor Beginn einer Ausbildungsmaßnahme ärztlich zu bescheinigen.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei ist berechtigt, die vorzeitige Ablösung auszubildenden Personals von der Ausbildungsmaßnahme zu verlangen, wenn erkennbar ist, dass die Ausbildungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Darüber hinaus ist die aufnehmende Partei berechtigt, die Ablösung auszubildenden Personals zu verlangen, wenn das Ziel der Ausbildung aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen nicht erreicht werden kann. Bevor sie dies verlangen, beraten die Vertragsparteien sich in der Steuerungsgruppe. Die entsendende Vertragspartei ist berechtigt, ihr auszubildendes Personal jederzeit von der Ausbildung abziehen. Die Verpflichtung der entsendenden Vertragspartei, die Kosten für die Ausbildung zu übernehmen, bleibt von einer solchen Ablösung unberührt. Vor einer Ablösung von der Ausbildung ist die aufnehmende Vertragspartei entsprechend zu unterrichten.

(6) Das auszubildende Personal darf nicht an der Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der aufnehmenden Vertragspartei teilnehmen, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung bewaffneter Gewalt gegenüber Streitkräften, Personen und Objekten zum Gegenstand haben, wie beispielsweise Kampfeinsätze oder Einsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Ausbildungsflüge gemäß Artikel 5

Absatz 1, die nicht den Einsatz von Streitkräften in irgendeiner Form beinhalten, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(7) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird dem auszubildenden Personal durch einen Ausbildungsnachweis bescheinigt. Die aufnehmende Vertragspartei stellt den Ausbildungsnachweis in englischer Sprache aus.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei kann Lehrpersonal an das aufnehmende Ausbildungszentrum der anderen Vertragspartei entsenden. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass nur qualifiziertes Lehrpersonal entsandt wird. Dieses Lehrpersonal nimmt im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung dieselben Aufgaben wie Lehrpersonal der aufnehmenden Vertragspartei wahr.

(2) Vor Beginn der Lehrtätigkeit wird das entsendete Lehrpersonal durch das aufnehmende Ausbildungszentrum in die einschlägigen Bestimmungen des Zentrums eingewiesen.

(3) Das entsendete Lehrpersonal darf nicht an der Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der aufnehmenden Vertragspartei teilnehmen, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Anwendung bewaffneter Gewalt gegenüber Streitkräften, Personen und Objekten zum Gegenstand haben, wie zum Beispiel Kampfeinsätze oder Einsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Ausbildungsflüge gemäß Artikel 5 Absatz 1, die nicht den Einsatz von Streitkräften in irgendeiner Form beinhalten, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(4) Die entsendende Vertragspartei gewährleistet, dass ihr entsendetes Lehrpersonal die im Lehrgangskatalog gemeinsam festgelegten Anforderungen erfüllt. Auf Anforderung stellt die entsendende Vertragspartei hierüber eine Bescheinigung aus.

(5) Auf der Grundlage der Bestimmungen des vorgenannten NATO-Standardisierungsübereinkommens (STANAG) 3526 erkennen die Vertragsparteien die jeweiligen nationalen Verfahren und Kategorien zur Feststellung der medizinischen und psychologischen Eignung gegenseitig an. Die gesundheitliche Eignung des auszubildenden Personals ist vor Beginn einer Ausbildungsmaßnahme ärztlich zu bescheinigen.

(6) Entsendetes Lehrpersonal, das die für die Ausbildung erforderlichen Qualifikationen und Bescheinigungen nicht vorweisen kann, wird nicht zur Lehrtätigkeit im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung zugelassen. Stellt sich heraus, dass entsendetes Lehrpersonal den Anforderungen an die fachliche oder körperliche Leistungsfähigkeit nicht entspricht, ist die aufnehmende Vertragspartei berechtigt, die Abberufung der betreffenden Lehrkräfte zu verlangen. Bevor sie dies verlangen, beraten die Vertragsparteien sich in der Steuerungsgruppe.

(7) Entsendetes Lehrpersonal muss zu jeder Zeit die Sicherheitsvorschriften der aufnehmenden Vertragspartei in der jeweils gültigen Fassung beachten und über die erforderlichen Sicherheitsbescheide verfügen.

(8) Entsendetes Lehrpersonal kann sowohl Personal der entsendenden Vertragspartei als auch Personal der aufnehmenden Vertragspartei ausbilden. Ein Anspruch darauf, ausschließlich Personal der entsendenden Vertragspartei auszubilden, besteht nicht.

(9) Entsendetes Lehrpersonal ist nicht auf den Unterricht für gemeinsame Lehrgänge beschränkt. Hierzu ist es in die Organisation des aufnehmenden Ausbildungszentrums eingebunden und darf fliegerische Aufgaben entsprechend seiner Qualifikation wahrnehmen.

Artikel 8

(1) Im Rahmen der Maßnahmen nach dieser Technischen Vereinbarung ist es möglich, dass Personal der entsendenden Vertragspartei auch in Staaten außerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmestaates (im Folgenden als „Drittstaat“ bezeichnet) reist. Der Aufenthalt in einem Drittstaat erfordert in jedem Einzel-

fall die Zustimmung dieses Drittstaates und die Zustimmung der entsendenden Vertragspartei und wird zwischen den Vertragsparteien und den entsprechenden Behörden dieses Drittstaates hierfür gesondert schriftlich geregelt.

(2) Die entsendende Vertragspartei erklärt – vorbehaltlich einer im Einzelfall anderslautenden Regelung – ihre Zustimmung dazu, dass ihr Personal im Rahmen der Maßnahmen nach dieser Technischen Vereinbarung in andere NATO- und PfP-Mitgliedsstaaten reist.

(3) In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Entsendestaates für Dienstreisen.

Artikel 9

(1) Das Personal der deutschen Vertragspartei untersteht für die Dauer seiner Entsendung zum französischen aufnehmenden Ausbildungszentrum

1. truppendienstlich dem Leiter Deutsche Stabsgruppe Frankreich, Fontainebleau;
2. administrativ der Bundeswehrverwaltungsstelle in Frankreich, Illkirch-Graffenstaden.

(2) Das Personal der französischen Vertragspartei untersteht für die Dauer seiner Entsendung zum deutschen aufnehmenden Ausbildungszentrum

1. truppendienstlich und administrativ dem französischen Verteidigungsattaché in der Bundesrepublik Deutschland, soweit es das entsendete Lehrpersonal betrifft;
2. truppendienstlich und administrativ seiner Staffel, soweit es das auszubildende Personal betrifft.

(3) Jede Vertragspartei weist ihr Personal an, rechtmäßigen Anweisungen der anderen Vertragspartei Folge zu leisten, soweit sich diese Anweisungen auf seinen fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung des Arbeitsablaufs im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung beziehen. Ein Unterstellungsverhältnis zwischen dem Personal der einen Vertragspartei und Angehörigen der anderen Vertragspartei besteht nicht.

(4) Ein Angehöriger einer Vertragspartei ist nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegenüber Angehörigen der anderen Vertragspartei zu ergreifen. Die Vertragsparteien unterstützen einander im Rahmen des jeweils geltenden nationalen Rechts bei der Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen.

Artikel 10

(1) Die aufnehmende Vertragspartei stellt dem Personal im Rahmen der Verfügbarkeit dienstliche Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung zur Verfügung.

(2) Falls dienstliche Unterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung nicht verfügbar ist, wird die entsendende Vertragspartei zuvor von der aufnehmenden Vertragspartei informiert.

(3) Entsendetes Lehrpersonal kann auf eigene Kosten außerhalb der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei untergebracht werden. Die aufnehmende Vertragspartei ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum und in Verwaltungsangelegenheiten behilflich.

Artikel 11

(1) Das Personal trägt die Dienstbekleidung der entsendenden Vertragspartei, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht.

(2) Wenn das Tragen von Sonderbekleidung oder Schutzkleidung erforderlich ist, wird dies im Lehrgangskatalog aufgeführt. Beim Tragen der Sonderbekleidung oder Schutzkleidung müssen die Hoheitsabzeichen der entsendenden Vertragspartei eindeutig erkennbar sein.

Artikel 12

(1) Für Personal der entsendenden Vertragspartei gelten die Dienstzeitregelungen des aufnehmenden Ausbildungszentrums. Das Personal der entsendenden Vertragspartei kann die Feiertagsregelung des Entsendestaates in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Dem Personal der entsendenden Vertragspartei wird gemäß den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei Urlaub gewährt. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung durch die nach den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei zuständige Stelle wird in Absprache mit dem aufnehmenden Ausbildungszentrum getroffen.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei beachtet die Ruhezeitenregelung für fliegendes Personal der entsendenden Vertragspartei.

Artikel 13

Personal der entsendenden Vertragspartei wird das Recht zur Nutzung von militärischen Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten zu denselben Bedingungen eingeräumt wie vergleichbarem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 14

Das Personal der entsendenden Vertragspartei erhält ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie stationäre Behandlung in den Sanitätseinrichtungen der Streitkräfte des Aufnahmestaates nach den Bestimmungen der „Vereinbarung zwischen dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Mitbenutzung ärztlicher und zahnärztlicher Einrichtungen“ vom 26. Oktober 1964 und der „Technischen Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsminister der Französischen Republik und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die sanitätsdienstliche Unterstützung der Teile der Bundeswehr, die sich ständig oder vorübergehend in Frankreich aufhalten, durch den französischen Sanitätsdienst zu Friedenszeiten“ vom 13. September 1984. In den in diesen Vereinbarungen nicht geregelten Fällen werden die Kosten für die notwendige ärztliche und zahnärztliche Versorgung vom Personal der entsendenden Vertragspartei bezahlt.

Artikel 15

(1) Austausch und Schutz von Verschlusssachen im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung bestimmen sich nach den Regelungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen vom 15. März 2005.

(2) Personal der entsendenden Vertragspartei darf Unterlagen, die geheimhaltungsbedürftige militärische Informationen enthalten, nicht länger als zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung notwendig in seinem Besitz behalten.

Artikel 16

(1) Die entsendende Vertragspartei trägt die Kosten der Ausbildung ihres Personals einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(2) Die Berechnung der Ausbildungskosten erfolgt nach den in Anlage A festgesetzten Grundsätzen. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten sind in Anlage B festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien richten eine gemeinsame Finanzkommission ein.

(4) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten, ohne dass diese, mit Ausnahme der Kosten für das entsendete Lehrpersonal, in die Ausbildungskosten nach Absatz 2 einfließen:

1. Dienstbezüge und Zulagen für ihr Personal;
 2. Reise- und alle zugehörigen Transportkosten zum und vom aufnehmenden Ausbildungszentrum bei Beginn und Beendigung der Ausbildung oder der Verwendung als entsendetes Lehrpersonal;
 3. Reisekosten für Dienstreisen, die auf Veranlassung der entsendenden Vertragspartei durchgeführt werden;
 4. Überführungs- und Bestattungskosten sowie andere in einem Todesfall ihres Personals entstehende Kosten;
 5. Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während des Aufenthalts im Aufnahmestaat auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht werden;
 6. Kosten für medizinische Versorgung, die sie gemäß Artikel 14 zu tragen hat;
 7. Kosten für die Vermittlung der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse ihres Personals;
 8. Ausgaben, die bei vorzeitiger Rückkehr eines Angehörigen ihres Personals anfallen.
- (5) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten:
1. Dienstbezüge und Zulagen für ihr Personal,
 2. Kosten für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für das entsendete Lehrpersonal;
 3. Transportkosten im Zusammenhang mit Dienstreisen, die auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden; Tage- und Übernachtungsgelder werden von der entsendenden Vertragspartei getragen.

Artikel 17

Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Technischen Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 18

(1) Diese Technische Vereinbarung tritt mit der letzten Unterschrift in Kraft.

(2) Diese Technische Vereinbarung und ihre Anlagen können durch die Vertragsparteien jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ergänzt oder geändert werden.

(3) Diese Technische Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Die Beendigung dieser Technischen Vereinbarung entbindet die Vertragsparteien nicht von Verantwortung, die sie während ihrer Durchführung vertraglich übernommen haben.

Geschehen zu Orléans am 30. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Karl Müllner

Für den Verteidigungsminister
der Französischen Republik

Denis Mercier

Anlage A

Grundsätze der Kostenberechnung

1. Die Kosten einer Ausbildungsmaßnahme werden durch den im Lehrplan festgelegten Ressourceneinsatz bestimmt.
2. Zu den Ressourcen zählen:
 - a. Personal (insbesondere Lehr- und Funktionspersonal);
 - b. Infrastruktur;
 - c. Ausbildungsgerät einschließlich Original-Luftfahrzeuggerät (Materialkosten, technische und logistische Unterstützung, Kraft- und Schmierstoffe, Kosten für Wartungspersonal & Fremdleistungen, Qualitätssicherungsdienst, Abschreibungen, kalkulatorische Versorgungsleistungen);
 - d. Ausbildungshilfsmittel (insbesondere Simulatoren);
 - e. Betriebskosten des Geschwaders (z. B. Flugsicherungskontrolle, Wetterdienst, Personal, Sicherheit, Feuerwehr, Versorgungs- und Transporttruppenteil, Start- und Landebahn);
 - f. sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten.
3. Kalkulatorische Zinsen sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Die Festlegung der Abschreibungszeiträume für Ausbildungsgerät erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Für den A400M und die Simulatoren gilt ein Abschreibungszeitraum von 30 Jahren.
4. Zur Berechnung von Abschlagszahlungen werden die Kosten einer geplanten Ausbildungsmaßnahme berechnet.
5. Zur Berechnung tatsächlicher Zahlungen werden die Kosten einer tatsächlichen Ausbildungsmaßnahme berechnet.
6. Die Kostenberechnung unterscheidet jeweils zwischen lehrgangsgebundenen Fixkosten und variablen Kosten.
7. Fixkosten für auf Antrag zugewiesene und nicht abgerufene Lehrgangplätze trägt die entsendende Vertragspartei, sofern diese Lehrgangplätze nicht anderweitig nachbesetzt werden können.
8. Die erstmalige Kostenschätzung vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt aktuell verfügbaren Daten.
9. Ressourcen (beispielsweise entsendetes Lehrpersonal), die die entsendende Vertragspartei in Abstimmung mit der aufnehmenden Vertragspartei zur Ausbildungsdurchführung einbringt, werden kostenmindernd berücksichtigt. Dabei werden die gleichen Sätze wie für die nach Ziffer 2 bereitgestellten Ressourcen zugrunde gelegt.
10. Einzelheiten der Durchführung für diese Anlage werden durch die gemeinsame Finanzkommission festgelegt und durch die Steuerungsgruppe genehmigt.

Anlage B

Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

1. Für die auszugleichenden Kosten werden durch die gemeinsame Finanzkommission bis zum 15. Dezember des Jahres vier Abschlagszahlungen für das Folgejahr festgelegt, die sich an den voraussichtlichen Ausgaben orientieren. Die Zahlungen erfolgen am ersten Tag eines jeden Quartals, mit Ausnahme der Zahlung für das erste Quartal, die jeweils zum 1. März geleistet wird.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die erbrachten Leistungen nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September erfasst, gegenübergestellt und einmal jährlich, spätestens zum 30. November des Jahres berechnet werden.
3. Lehrgangsbezogen erfolgt eine Aufstellung der im Rahmen der Ausbildungsmaßnahme erbrachten Leistungen, die durch einen von der entsendenden Vertragspartei Bevollmächtigten zu quittieren ist.
4. Die quittierte Leistungsaufstellung ist innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einer Ausbildungsmaßnahme folgenden Stellen der aufnehmenden Vertragspartei zu übermitteln:
 - a. den nationalen Leitern der gemeinsamen Finanzkommission;
 - b. den nationalen Mitgliedern der Steuerungsgruppe.
5. Die gemeinsame Finanzkommission bilanziert die erbrachten Leistungen unter Einbeziehung der Abschlagszahlungen und teilt das Ergebnis den Vertragsparteien bis zum 15. Dezember des Jahres mit. Ein verbleibender Differenzbetrag wird mit der nächstfälligen Abschlagszahlung im Folgejahr verrechnet.
6. Kosten für in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung sind durch das Personal direkt vor Ort bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung zu begleichen.
7. Die Vertragsparteien spezifizieren die Einzelheiten zu diesen Zahlungsbedingungen und die zu ihrer Umsetzung bevollmächtigten Ansprechstellen in einem Anwendungstext zu dieser Technischen Vereinbarung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2013 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 37 und endet mit der Seite 1656.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 11 vom 29. Mai 2013

Anhänge I bis XIV zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (BGBl. 2013 II S. 434, 435),

– zur Ausgabe Nr. 14 vom 19. Juni 2013

Anhänge I bis IX zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Gesetz vom 14. Juni 2013 zu dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union) (BGBl. 2013 II S. 586, 588),

– zur Ausgabe Nr. 15 vom 21. Juni 2013

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2013 II S. 648),

– zur Ausgabe Nr. 17 vom 2. Juli 2013

Anhänge I bis XXI, Erklärungen und „Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit“ zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (BGBl. 2013 II S. 682, 683),

– zur Ausgabe Nr. 18 vom 4. Juli 2013

Entschließung 2 – Änderungen von Manila zum Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) – (Achte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 28. Juni 2013) (BGBl. 2013 II S. 934, 935).

* Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.